

Im Fokus 20. März 2013

Wo bei Wohn-Riester und Rürup-Rente Verbesserungspotenzial besteht

Gefällt mir



Prof. Dr. Thomas Dommermuth

(ac) Mit einem Beschluss vom 01.03.2013 hat der Bundesrat das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz in den Vermittlungsausschuss verwiesen. Prof. Dr. Thomas Dommermuth von der Hochschule Amberg-Weiden teilt die Auffassung des Bundesrats, dass keine weitere Begünstigung der Wohn-Riester vonnöten ist. Was er sich zudem in Bezug auf die Ausweitung von Wohn-Riester auf die Energetische Gebäudesanierung und in Sachen Rürup-Rente wünscht, lesen Sie hier in seiner Stellungnahme.

Prof. Thomas Dommermuth, Hochschule Amberg-Weiden:

Ich teile die Haltung des Bundesrats, dass die derzeit geltende Rechtslage Wohnriester ausreichend begünstigt; eine Erweiterung der Vorteile im Rahmen des Altersvorsorgeverbesserungsgesetzes – so wie es derzeit beschaffen ist – ist zwar aus Sicht der Sparger wünschenswert, jedoch einzel- und gesamtwirtschaftlich nicht erforderlich. Die seit Beginn von Wohnriester 2008 bestehende große Attraktivität dieser besonderen Förderform besteht darin, dass der Altersvorsorgesparer, nehmen wir beispielsweise einen 45-Jährigen, bereits zum Zeitpunkt des Baus oder Erwerbs einer selbstgenutzten Wohnimmobilie das gesamte, in seinem Riestervertrag befindliche Kapital, zum Beispiel 30.000 Euro, entnehmen kann. Dabei spielt es keine Rolle, ob

es sich um einen Riester-Bausparvertrag, einen Riester-Bank- bzw. Fondssparplan oder um eine Riester-Versicherung handelt. Der Clou: Die Auszahlung des gesamten Kapitals erfolgt jetzt – im Beispiel im Alter 45 – ohne, dass es gegenwärtig bereits zu einer Versteuerung kommt; das steuerliche Zuflussprinzip wird also eklatant durchbrochen. Stattdessen erfolgt die nachgelagerte Besteuerung spätestens mit 68 und – nach dem Willen des Geförderten – dann auch noch verteilt über all die Jahre bis 85, was zu einem äußerst effektiven Progressionseffekt führt. Die im Beispiel erwähnte Entnahme von 30.000 Euro wird im Alter 45 in das fiktive Wohnförderkonto eingestellt und dort bis zum Beginn der nachgelagerten Besteuerung – spätestens also 68 – fiktiv mit 2% verzinst; ab Beginn der nachgelagerten Besteuerung endet somit diese fiktive Verzinsung. Jenes Gesamtkonzept ist derart gut, dass es der Absenkung des ohnehin moderaten fiktiven Zinssatzes von 2% auf 1% im Rahmen des Altersvorsorgeverbesserungsgesetzes nicht bedarf. Statt dessen sollte Wohnriester auf die energetische Gebäudesanierung der selbstgenutzten Immobilie ausgeweitet werden, da diese zu einer hochwirksamen Rente in Form der eintretenden Energieeinsparung führt und die Kombination mit der bereits vorhandenen Sanierungsförderung zu einer unschlagbaren Gesamtrendite führt.

Die geplante Anhebung der Vorsorgeaufwendungen von 20.000 auf 24.000 Euro kann man diskutieren. Meiner Ansicht nach sind 20.000 Euro schon großzügig. Aktuell liegt die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung bei 69.600 Euro im Jahr. zieht man die aktuellen Rentenversicherungsbeiträge eines Arbeitnehmers – der gesamte Beitragssatz liegt bei 18,9% – ab, verbleiben knapp 6.845 Euro für private Vorsorge (Schicht 1). Im Hinblick auf Selbstständige ist es sicherlich ein schöner Anreiz, wenn eine weitere Anhebung auf 24.000 Euro erfolgt. Dies würde sich vor allem für Rürup-Versicherte sowie Ärzte im berufsständischen Versorgungswerk rechnen. Vor allem aber für diejenigen, deren Pflichtbeiträge über der gegenwärtig geltenden Grenze liegen. Dennoch vertrete ich die Auffassung, dass wir bei einem Bedarf, der über jene 20.000 Euro hinausgeht, zur Diversifizierung die Schicht 3 nutzen können, die nach wie vor reichliche Vorteile aufweist, wie Besteuerung in der Leistungsphase sowie Flexibilität bzgl. des Rentenbeginnalters, der Vererbung und des Hinterbliebenenbegriffs. Wichtiger erscheint es mir, den Kreis der Hinterbliebenen der Rürup-Rente auszuweiten, wozu mir der Begriff der „Angehörigen“ nach § 15 der Abgabenordnung in sehr natürlicher Weise geeignet erscheint. Dieser Kreis umfasst: Verlobte, Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern sowie Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Ebenso wie bei Riester sollte auch für Rürup die Möglichkeit eingeräumt werden, 30% zu kapitalisieren.

(Link [http://www.facebook.com/share.php?u=asscompact.de/article/wo-bei-wohn-riester-und-ruerup-rente-verbesserungspotenzial-besteh...](http://www.facebook.com/share.php?u=asscompact.de/article/wo-bei-wohn-riester-und-ruerup-rente-verbesserungspotenzial-besteh.../im-fokus/y/contentpool/56880)

Tweet 0